



## **Resolution: Junge Geflüchtete bis zur Selbständigkeit begleiten**

Durch das Erreichen der Volljährigkeit fallen besondere Schutz- und Integrationsmassnahmen für junge Geflüchtete weg, die als unbegleitete Minderjährige in der Schweiz angekommen sind. Die nachhaltige Integration der Jugendlichen ist damit gefährdet. So hat die SODK bereits empfohlen, dass in den Kantonen "Betreuungsleistungen im Sinne einer sozialpädagogischen Nachbegleitung für MNA geschaffen werden, welche auch nach Erreichen der Volljährigkeit und bis zum Abschluss der Erstausbildung bzw. bis zum Erreichen der Fähigkeiten, welche für eine autonome Lebensführung erforderlich sind, anhalten"<sup>1</sup>. Eine flächendeckende, qualitative und lückenlose Begleitung bis zur Selbständigkeit lohnt sich für alle, selbst finanziell: je besser die Unterstützung im Integrationsprozess, desto höher die Erwerbswahrscheinlichkeit. Dies spiegelt sich auch in einem der Wirkungsziele der Integrationsagenda Schweiz: "Fünf Jahre nach Einreise befinden sich zwei Drittel aller VA/FL im Alter von 16-25 Jahren in einer postobligatorischen Ausbildung"<sup>2</sup>. Damit dieses Ziel auch für ehemalige unbegleitete Minderjährige erreicht werden kann, ist eine Stärkung der Begleitung bis zu ihrer Selbständigkeit unerlässlich.

Dieses Jahr werden besonders viele unbegleitete Minderjährige volljährig. Der Internationale Sozialdienst Schweiz hat dies als Anlass genommen, um am Interkantonalen Fachaustausch vom 22. Mai 2018 über eine zukunftsorientierte Nachbetreuung zu diskutieren, damit die jungen Erwachsenen adäquat bis zu ihrer Selbständigkeit begleitet werden können. Dabei haben Fachleute aus 18 Kantonen ihr Wissen zusammengetragen und gemeinsam die folgenden Forderungen ausgearbeitet.

### ***Unbegleitete Minderjährige rechtzeitig und angemessen auf die Volljährigkeit vorbereiten***

Da durch das Erreichen der Volljährigkeit die besonderen Leistungen im Bereich des Kinderschutzes wegfallen, müssen die unbegleiteten Minderjährigen genug früh über die Veränderungen und deren Konsequenzen aufgeklärt werden. Gleichzeitig ist es Aufgabe der zuständigen Fachleute sicherzustellen, dass die Jugendlichen bestimmte Standards in Bezug auf die Selbständigkeit bis zum 18. Geburtstag erreicht haben. Auch müssen den unbegleiteten Minderjährigen die Möglichkeiten der weiteren Unterstützung aufgezeigt und bei Bedarf eingeleitet werden. Das Aufrechterhalten von Beziehungen zu Fachpersonen muss dabei gewährleistet sein.

---

<sup>1</sup> SODK (2016): *Empfehlungen zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich.*

<sup>2</sup> EDK, EJPD, KDK, SODK, WBF (2018): *Integrationsagenda Schweiz.*



### ***Junge Geflüchtete in die Entscheidungsprozesse einbinden***

Die jungen Geflüchteten müssen bei allen sie betreffenden Entscheidungen ihr Mitspracherecht ausüben können, zumal sich die verschiedenen Unterstützungsleistungen nach ihren Bedürfnissen richten müssen. Dies bedingt die umfassende Mitwirkungsmöglichkeit der jungen Geflüchteten, zum Beispiel bei der Wahl ihres Wohnorts oder ihrer Berufsorientierung.

### ***Angebote der Nachbetreuung für alle ehemaligen MNA unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus öffnen***

Nur ein statusunabhängiger Zugang zu Angeboten der Nachbetreuung begünstigt eine nachhaltige Integrationsförderung. Dazu braucht es niederschwellige und individuell angepasste Angebote in allen Bereichen wie zum Beispiel in der Bildung, der sozialpädagogischen Begleitung, der psychologischen Betreuung, der Beratung und den Freizeitmöglichkeiten.

### ***Ehemaligen MNA unabhängig von ihrem Wohnkanton dieselben Chancen zur Verfügung stellen***

Die Unterstützung der unbegleiteten Minderjährigen auf ihrem Weg in die Selbständigkeit darf neben dem Status nicht vom Wohnort der jungen Geflüchteten abhängig sein. Nur so wird die Chancengleichheit erreicht und können die individuellen Bedürfnisse der jungen Geflüchteten berücksichtigt werden.

### ***Die Kontinuität der Angebote für unbegleitete Minderjährige nach deren Volljährigkeit gewährleisten***

Indem bereits begonnene Integrationsmassnahmen fortgesetzt sowie Anschlusslösungen gewährleistet werden, wird der Prozess zur Selbständigkeit begünstigt; weiterführende Unterstützungsleistungen tragen ebenfalls dazu bei. Dabei spielt der Verbleib in der gewohnten Umgebung eine wichtige Rolle, da so das bereits aufgebaute Netzwerk weiterhin genutzt werden kann. Das Beibehalten bereits bekannter Bezugspersonen ist ebenso wertvoll, da diese durch die gefestigte Vertrauensbeziehung als VermittlerInnen agieren können und das angesammelte Wissen über die Bedürfnisse der jungen Geflüchteten beibehalten wird.



### ***Lückenlose Schulbildung für junge Geflüchtete gewährleisten***

Viele der unbegleiteten Minderjährigen, welche neu in der Schweiz ankommen, müssen ihre Schulbildung oder einen Teil davon nachholen, um die Voraussetzungen für eine fortführende Ausbildung oder den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu erfüllen. Dabei erweisen sich strikte Zeit- und Altersgrenzen als hinderlich. Stattdessen sollte das Schulsystem flexibilisiert und die Möglichkeiten zum Nachholen eines Schulabschlusses stärker gefördert werden, um eine lückenlose Bildung zu ermöglichen.

### ***Postobligatorische Bildungsangebote für junge Geflüchtete ausbauen***

Der Einstieg in die Berufsbildung, in eine weiterführende Ausbildung oder in den Arbeitsmarkt kann nur gelingen, wenn die jungen Geflüchteten auch nach der obligatorischen Schulzeit Bildungsangebote besuchen können. Diese Angebote sollen den Übergang in die anschliessenden Strukturen ermöglichen und haben den individuellen Bedürfnissen der Jugendlichen Rechnung zu tragen.

### ***Die Vernetzung der verantwortlichen Fachpersonen verstärken und systematisieren***

Die verstärkte und systematische Vernetzung von Fachpersonen im Arbeitsbereich MNA erleichtert die Koordination von Fördermassnahmen und trägt zur Klärung der verschiedenen Rollen und Zuständigkeiten bei. Auf fallbezogener Ebene müssen individuelle Förderplanungen in Zusammenarbeit der verschiedenen zuständigen Fachpersonen gemeinsam mit den Jugendlichen ausgearbeitet werden. Dazu müssen formalisierte Austauschgefässe erarbeitet werden. Gleichzeitig müssen auf struktureller Ebene die Bedürfnisse der beteiligten AkteurInnen aller involvierten Stellen gesammelt und die Umsetzung der nötigen Massnahmen auf politischer Ebene kommuniziert werden.

### ***Die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft stärker vorantreiben***

Die zuständigen Fachpersonen müssen sich mit relevanten Kontakten in der Wirtschaft vernetzen. Die Vernetzung muss die Sensibilisierung, Information und Begleitung im Hinblick auf Schnupperlehren, Praktika und die Anstellung von jungen Geflüchteten beinhalten. Gleichzeitig muss die Wirtschaft auf lokaler Ebene stärker in die Pflicht genommen werden, um die Berufsausbildung für junge Geflüchtete zu fördern.



### ***Begegnungen mit der Zivilgesellschaft aktiv fördern***

Die Teilnahme von jungen Geflüchteten an zivilgesellschaftlichen Aktivitäten und deren aktive Mitgestaltung sowie der Aufbau von Beziehungen mit der Lokalbevölkerung müssen bereits vor dem 18. Geburtstag gefördert werden. Die frühzeitige Integration in die lokale Zivilgesellschaft hilft, die Isolation von jungen Geflüchteten zu vermeiden. Eine wichtige Rolle spielt dabei ein individuelles Mentoring, welches bei einem frühzeitigen Aufbau einer Vertrauensbeziehung eine wertvolle Hilfe beim Übergang in die Volljährigkeit darstellen kann. Das Einbeziehen von Bezugspersonen aus demselben Herkunftsland erweist sich ebenfalls als hilfreiche Integrationsunterstützung. Insbesondere ehemalige MNA können eine Vorbildfunktion übernehmen und den jungen Geflüchteten motivierend zur Seite stehen.

### ***Stärkere Unterstützung der zuständigen Stellen bei der Nachbetreuung von jungen Geflüchteten durch die Kantone***

Die zuständigen Behörden und Institutionen für unbegleitete Minderjährige sind auf die ideelle und finanzielle Unterstützung durch die Kantone angewiesen, um eine nachhaltige Betreuung umsetzen zu können. Zur Weiterführung einer solchen Betreuung nach der Volljährigkeit benötigen die zuständigen Stellen Unterstützungsleistungen durch den Kanton.

Zürich, 7. Juni 2018